

II- 5032 der Beilagen zu den Sondergründlichen Protokollen des Nationalrates

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

Zl. 30.037/79-V/3/79

XIV. Gesetzgebungsperiode

1010 Wien, den 20. April 1979
Stubenring 1
Telephon 57 56 55

2372/AB

1979-04-20

zu 2371/J

Beantwortung
=====

der Anfrage der Abgeordneten Fr. Ermacora, Dr. Schwimmer und Genossen betreffend Aufhebung des Arbeiterkammerwahlgesetzes - Novelle und Vorbereitungsmaßnahmen

Zu Punkt 1 der Anfrage

"Welche Maßnahmen haben Sie zur Durchführung der für verfassungswidrig erklärten Bestimmungen des Bundesgesetzes schon ergriffen, das in verfassungswidriger Weise einer Gruppe von Arbeitnehmern das Wahlrecht zu Vertretungsorganen entzogen hat?"

nehme ich wie folgt Stellung:

In Durchführung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 519/1978 habe ich die Verordnung BGBI. Nr. 40/1979 erlassen, mit der die Verteilung der auf die einzelnen Wahlkörper der Arbeiterkammern entfallenden Kammerratsmandate in § 4 der Arbeiterkammer-Wahlordnung vorgenommen wurde. Diese Regelung wurde im Hinblick auf die mit Kundmachung BGBI. Nr. 47/1979 erfolgte Aufhebung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 519/1978 durch die Verordnung vom 8.2.1979, BGBI.Nr.48, ersetzt.

Für den Bereich der Selbstverwaltung ergab sich aus dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 519/1978 die Notwendigkeit, jene Personen zu erfassen, die ab 1.11.1978 nicht mehr kammerzugehörig waren, um zu vermeiden, daß ihnen die Arbeiterkammerzulage zu Unrecht abgezogen bzw. ihren Dienstgebern zu Unrecht vorgeschrieben wurde. Die Ermittlungen führten die gesetzlich für die Einhebung der Arbeiterkammerzulage zuständigen Krankenversicherungsträger einheitlich auf Grund einer Empfehlung durch, die

2 -

der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungs-träger im Einvernehmen mit dem Österreichischen Arbeiter-kammertag erlassen hat.

In diesem Zusammenhang war auch eine Ergänzung der Meldungsformulare in Richtung einer Spezifizierung des Dienstgeberbegriffs bei juristischen Personen vorgesehen, die sich jedoch aufgrund der inzwischen erfolgten Aufhebung dieser Gesetzesbestimmung erübriggt. Die Meldungsformulare, die die Krankenversicherungsträger zur Durchführung der Versicherung aufliegen, bleiben daher inhaltlich unverändert und werden in der bisherigen Form auch weiterhin zur Erstattung der Meldungen durch die Dienstgeber ver-wendet werden.

Der Hauptverband hat ferner im Einvernehmen mit dem Öster-reichischen Arbeiterkammertag unmittelbar nach Bekannt-werden des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes den Krankenversicherungsträgern empfohlen, alle jene Dienst-geber, die seinerzeit angeschrieben worden sind, zu ver-ständigen, daß ab dem 1.2.1979 u.a. § 5 Abs. 2 lit. h des Arbeiterkammergesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 519/1978 aufgehoben worden ist und somit Ehe-gatten und nahe Angehörige des Dienstgebers wieder kammer-zugehörig sind.

Zu Punkt 2 der Anfrage

"Wo sind Daten jener Personen gespeichert, die von dem genannten Bundesgesetz bis zu seiner Aufhebung betroffen waren ?"

nehme ich wie folgt Stellung:

Die Dienstgeber waren schon bisher aufgrund des verbind-lichen Inhaltes der Meldungsformulare u.a. verpflichtet, anzugeben, ob zu einem Dienstnehmer ein Verwandtschafts-verhältnis besteht bzw. ob eine Firmenbeteiligung des Dienstnehmers vorliegt. Diese Angaben sind erforderlich, um beurteilen zu können, ob ein die Pflichtversicherung

- 3 -

begründendes Dienstverhältnis vorliegt oder ob die Tätigkeit lediglich im Rahmen des Familienverbandes ausgeübt wird. Die im Zusammenhang mit dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 519/1978 vorgenommene Sondererhebung hatte zum Ziel, fehlende, für die Beitragsleistung relevante Fälle zu erfassen bzw. zu prüfen, ob seit der Erstmeldung Änderungen eingetreten sind. Es sind mit der erwähnten Erhebung grundsätzlich keine, nicht auch schon bei der Anmeldung verlangte zusätzliche Informationen erbeten worden.

Die Daten, die aufgrund der Erfassung der zwischen dem 1.11.1978 und 31.1.1979 nicht arbeiterkammerzugehörigen Personen gewonnen worden sind, werden - ebenso wie alle anderen Daten angefangen von Namen, Geburtsdatum, Staatszugehörigkeit, Adresse, Bezeichnung der Tätigkeit, bis zu den Fragen nach welchem Gesetz das Arbeitsverhältnis geregelt ist, wie hoch das Entgelt ist, ob die Sozialversicherungsbeiträge vom Entgelt abgezogen werden, wieviele Tage, Stunden durchschnittlich in der Woche beschäftigt usw. -, in den sogenannten Meldeevidenzen der Krankenversicherungsträger vermerkt. Dieses Datenmaterial ist auch schon vor dem Beschuß des Datenschutzgesetzes vor mißbräuchlicher Verwendung durch die Verschwiegenheitspflicht gemäß § 460a ASVG, der die Sozialversicherungsbediensteten ebenso wie die Funktionäre unterliegen, gesichert.

Die Arbeiterkammern selbst wurden nur über das zahlenmäßige Ergebnis der Sondererhebung informiert, die ermittelten Daten über die Verwandtschaftsverhältnisse verbleiben hingegen bei den Krankenversicherungsträgern.

Auch bei der Erstellung der Wählerverzeichnisse für die am 10. und 11. 6. 1979 stattfindenden Arbeiterkammerwahlen haben die Krankenversicherungsträger hinsichtlich jener Dienstnehmer, die zwischen dem 1.11.1978 und 31.1.1979 von der Kammerzugehörigkeit ausgenommen waren, nur die

- 4 -

Daten verwendet, die für die ordnungsgemäße Erfassung der übrigen Dienstnehmer erforderlich waren. Hinweise über das Verwandtschaftsverhältnis sind somit im Datenbestand über die Wahlberechtigten nicht enthalten.

Zu Punkt 3 der Anfrage

"Welche Vorkehrungen hat der Bundesminister getroffen, um solche Daten zu löschen und wie lauten entsprechende Anordnungen ?"

nehme ich wie folgt Stellung:

Nach den Weisungen für die Rechnungslegung und Rechnungsführung der Sozialversicherungsträger sind nach der derzeitigen Rechtslage u.a. Meldungen durch fünf Jahre hindurch aufzubewahren. Dies gilt auch für die von den Dienstgebern erstatteten Meldungen für die in der Zeit vom 1.11.1978 bis 31.1.1979 aufgrund des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 519/1978 von der Arbeiterkammerzugehörigkeit ausgenommenen Personen. Eine Vernichtung dieser Informationen vor Ablauf dieser Frist ist nach den derzeitigen Bestimmungen unzulässig. Da diese Meldungen auch zum Nachweis für die Berechtigung, in dieser Zeit keine Kammerumlage einzuheben, dienen, sehe ich keine Veranlassung, Maßnahmen zur Änderung der Aufbewahrungsfrist für diese Meldungen in die Wege zu leiten.

Der Bundesminister:

